

Afghanistan: Beschaffung neuer Reisepässe oder Tazkiras derzeit unmöglich – Ausländerbehörden müssen Ersatzpapiere ausstellen

Der CAF e. V. ist Mitglied des Paritätischen Wohlfahrtsverbands. Von dieser Dachorganisation haben wir die folgende Information erhalten:

Das Bundesinnenministerium (BMI) hat am 02.09.2022 in einem Rundschreiben an die Bundesländer nun offiziell mitgeteilt, dass die Beschaffung neuer Reisepässe oder Tazkiras bei afghanischen Auslandsvertretungen derzeit unmöglich ist. Die Aufforderung an afghanische Flüchtlinge, derartige Papiere zu beschaffen ist demnach unzumutbar. Lediglich die Verlängerung bestehender Dokumente ist auch weiterhin möglich.

Die örtlich zuständigen Ausländerbehörden sind deshalb gehalten, gemäß § 4 Aufenthaltsverordnung Reiseausweise als Ersatzpapiere auszustellen.

Das Hessische Innenministerium hat gegenüber den Sozialverbänden in einem Gespräch am 26.09.2022 bestätigt, dass das Rundschreiben des Bundes mit der Aufforderung zur Weitergabe an die lokalen Ausländerbehörden an die drei Regierungspräsidien in Hessen verschickt worden ist. Wenn also afghanische Flüchtlinge keine gültigen Reisepässe oder Tazkiras haben, die von der afghanischen Botschaft verlängert werden können, dann sollen sie von den lokalen Ausländerbehörden Reiseausweise oder andere Ersatzpapiere erhalten.

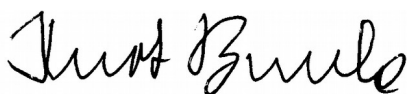
NRW-Erlass als Vorlage

Der Wortlaut des einschlägigen hessischen Erlasses ist noch nicht bekannt. Das in NRW zuständige Ministerium hat aber frühzeitig reagiert und bereits am 19.09.2022 einen Erlass herausgegeben, in dem aus dem erwähnten BMI-Schreiben zitiert wird. Der NRW-Erlass ist hier verlinkt:

https://www.ggua.de/fileadmin/downloads/erlasse/220919_Erlass_MKJFGFI_AFG_ID_PB.pdf.

Unten ist der Erlass aus NRW auch beigefügt. Er kann ausgedruckt und bei der Ausländerbehörde vorgelegt werden. Falls es Probleme mit örtlichen Ausländerbehörden gibt, bitten wir um Mitteilung an unsere Emailadresse caf@email.de. Wir bemühen uns dann um Klärung über den Paritätischen Wohlfahrtsverband.

Cölbe, den 28.09.2022



Vorsitzender des CAF e. V.



Ministerium für Kinder, Jugend, Familie,
Gleichstellung, Flucht und Integration
des Landes Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

19. September 2022

Seite 1 von 2

Bezirksregierungen
Arnsberg, Detmold, Düsseldorf,
Köln und Münster

Aktenzeichen

512-26.10.01-000006-

2022-0002121

bei Antwort bitte angeben

– nur per E-Mail –

RRin Schulz

Telefon 0211 837-2675

Telefax 0211 837-2200

FP-512@mkjfgfi.nrw.de

Afghanistan

Identitätsklärung und Passpflicht

Anlage: – 1 – Verbalnote

Sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen,

der Erlass vom 17. März 2022 – Az.: w. o. – wird incl. der hierzu ergangenen ergänzenden Ausführungen vom 16. August 2022 aufgehoben.

Das Bundesministerium des Innern und für Heimat (BMI) hat den Ländern mit E-Mail vom 02. September 2022 – M2-20105/56#1 – die Verbalnote der Botschaft der Islamischen Republik Afghanistan in Berlin vom 26. Juli 2022 übersandt und zugleich Folgendes mitgeteilt:

„...Sehr geehrte Damen und Herren,

mit anliegender Verbalnote informiert die Botschaft der Islamischen Republik Afghanistan in Berlin darüber, dass derzeit die Botschaft und die Generalkonsulate der Islamischen Republik Afghanistan in Deutschland grundsätzlich keine neuen Passanträge annehmen können. Eine Ausstellung von neuen Pässen erfolgt nur in Ausnahmefällen. Es sei nicht absehbar, wann Anträge zur Ausstellung neuer Pässe wieder entgegengenommen und bearbeitet werden können. Dies gilt auch für die Ausstellung und Korrektur von Tazkiras. Pässe können jedoch für einen Zeitraum von zunächst fünf Jahren verlängert werden.

Aufgrund dieser Informationen der afghanischen Botschaft ist die Beschaffung neuer Reisepässe derzeit auf absehbare Zeit nicht möglich und daher nicht zumutbar.

Dienstgebäude und

Lieferanschrift:

Völklinger Straße 4

40219 Düsseldorf

Telefon 0211 837-2000

Telefax 0211 837-2200

poststelle@mkjfgfi.nrw.de

www.mkffi.nrw

Öffentliche Verkehrsmittel:

Rheinbahn Linien

706, 709 (Haltestelle Stadttor)

707 (Haltestelle Wupperstraße)

Sofern Bescheinigungen über die Nichtausstellung von neuen Pässen den Antragstellern erteilt werden, sind diese für die Prüfung der Zumutbarkeit der Passbeschaffung heranzuziehen.

Seite 2 von 2

In den Fällen, in denen eine Verlängerung des afghanischen Passes nicht in Betracht kommt und auch kein Ausnahmefall einer Passausstellung gegeben ist, sind die zur Verfügung stehenden Möglichkeiten eines Passersatzes, wie die Ausstellung eines Ausweisersatzes oder Reiseausweises für Ausländer, zu nutzen. ...“

Die vorstehende Mitteilung des BMI übersende ich nebst Anlage mit der Bitte um Kenntnisnahme und umgehende Unterrichtung der kommunalen und Zentralen Ausländerbehörden, der Melde- und Staatsangehörigkeitsbehörden sowie der Standesämter Ihres jeweiligen Regierungsbezirkes.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

gez. Carola Holzberg